

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

**Shell Deutschland GmbH,
Energy and Chemicals Park Rheinland Nord**

50997 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.3.6/DD-A15.2a-300.002/22

Köln, den 21.02.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 21.12.2021 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Raffinerie 1 inkl. Fackelfeld – Anlage 0007, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Raffinerie 1 inkl. Fackelfeld – Anlage 0007 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Ausbindung von Kohlenwasserstoff-Kondensat aus einer Fackelleitung.

Kohlenwasserstoff-Kondensat ist wassergefährdend. Damit ist die Änderung wasserrechtlich bedeutsam. Bezüglich dieses Aspektes wurde parallel zur Anzeige nach § 15 BImSchG eine Anzeige gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beantragt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Weyres